

Neufassung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), beschließt die Versammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ diese Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Rettungszweckverband „Südwestsachsen“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Plauen.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

- a) der Vogtlandkreis und
- b) der Landkreis Zwickau.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sicherstellung – ausgenommen die notärztliche Sicherstellung, einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung – einschließlich Bergwacht und Wasserrettungsdienste, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnehmen – und des Krankentransportes;
2. auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) in den jeweils gültigen Fassungen einen Bereichsplan aufzustellen;
3. den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst zu bestellen und ihn in grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören; Erlass einer Geschäftsordnung für den Bereichsbeirat;
4. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport nach einem Auswahl- oder Vergabeverfahren auf private Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmer (Leistungserbringer) zu übertragen;
5. den Rettungsdienst selbst durchzuführen, soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Ziffer 4 sichergestellt ist;
6. die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Verbandsmitglieder

übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 11 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband;

7. gemeindeübergreifende Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Verbandsmitglieder übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 7 Abs. 1 Ziffer 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband;
8. die Rettungswachen und die sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransports benötigten baulichen Anlagen zu errichten und zu unterhalten;
9. die zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge – einschließlich der erforderlichen Ausrüstung und Ausstattung – im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbst zu beschaffen und zu unterhalten;
10. einen hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und dessen hauptamtlichen Vertreter zu bestellen, die insbesondere Festlegungen zur Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung treffen und deren Umsetzung überwachen; der Ärztliche Leiter Rettungsdienst und dessen Vertreter erfüllen zugleich die gesetzlichen Aufgaben des Ärztlichen Leiters der Integrierten Regionalleitstelle;
11. ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte zu bestellen, die bei der rettungsdienstlichen Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten die ärztliche Versorgung koordinieren;
12. ehrenamtlich tätige Organisatorische Leiter Rettungsdienst zu bestellen, die den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort unterstützen;
13. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten, insbesondere durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen, unter anderem in Verbindung mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der Verbandsmitglieder Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) aufzustellen und gemäß § 39 SächsBRKG im Katastrophenschutz mitzuwirken;
14. für die Durchführung des Rettungsdienstes auf der Grundlage des § 32 SächsBRKG einheitliche, leistungsgerechte Benutzungsentgelte für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer mit den Kostenträgern zu vereinbaren;
15. für alle nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes Gebühren durch Satzung festzulegen;
16. für die Qualitätssicherung der medizinischen Leistungen kann der Zweckverband eigene Fortbildungen anbieten und durchführen;
17. die Ersthelferausbildung der Bevölkerung mit dem Ziel zu fördern, das therapiefreie Intervall bei Notfallpatienten zu verkürzen; die Ersthelferausbildung ist durch die Leistungserbringer nach Ziffer 4 durchzuführen;
18. Durchführung von Projekten oder Förderung solcher, die im Kontext zur demografischen Entwicklung, zur langfristigen Stabilisierung der Systeme der ärztlichen bzw. notärztlichen Versorgung sowie der Gefahrenabwehr dienen;

19. Unterhaltung von Serviceeinrichtungen für den Endgerätesupport des Rettungsdienstes im BOS-Digitalfunknetz, welche auch durch die Feuerwehr oder den Katastrophenschutz genutzt werden können; die Betreibung kann durch Vertrag auf Dritte übertragen werden;
20. Der Zweckverband unterstützt „Organisierte Erste Hilfe“ im Sinne des § 12a SächsBRKG. Er kann selbst Organisierte Erste Hilfe erbringen;
21. Der Zweckverband ist Aufgabenträger und Träger der Einheiten und Einrichtungen der Psychosozialen Akuthilfe; die Verbandsmitglieder übertragen ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten, die sich aus § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG ergeben, auf den Zweckverband.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Nummer 6 genannten Aufgaben – insbesondere der Betreibung der Integrierten Regionalleitstelle – bedient sich der Verband der Berufsfeuerwehr Zwickau. Er schließt hierzu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Großen Kreisstadt Zwickau in ihrer Funktion als Träger der Berufsfeuerwehr.

(3) Für die haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie für Ersthelfer unterhält der Zweckverband ein Einsatz-Nachsorge-Team (ENT). Das ENT bietet Hilfe für eine Bewältigung von Stressreaktionen nach besonders traumatisierenden schweren Ereignissen an.

(4) Der Zweckverband unterstützt Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aus seiner Mitwirkungsverpflichtung nach §§ 12 und 39 SächsBRKG. Er kann dabei Einrichtungen zur Unterbringung von Katastrophenschutz-einheiten für Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen errichten oder zur Verfügung stellen.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung gehören als gesetzliche Vertreter der Landkreise der Landrat des Vogtlandkreises, der Landrat des Landkreises Zwickau an, sofern nicht auf deren Vorschlag der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Darüber hinaus entsendet der Vogtlandkreis drei weitere Vertreter und der Landkreis Zwickau drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Kreistag für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Stimmführer der Verbandsmitglieder sind jeweils die Landräte beziehungsweise deren Vertreter/Beauftragte.

§ 6

Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigungen werden durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Zweckverbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Folgende Angelegenheiten fallen insbesondere in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

1. wesentliche Änderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, insbesondere Beschlüsse zur Errichtung oder Schließung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. Aufnahme neuer sowie Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben;
5. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Bereichsbeitrages für den Rettungsdienst;
6. Bildung und Auflösung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie die Übertragung von Aufgaben auf diese;
7. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Wahl der Mitglieder von beratenden und beschließenden Ausschüssen;
8. Übertragung von Leistungen des Rettungsdienstes auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer;
9. Bestellung des hauptamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie dessen Stellvertreter;
10. Beschluss des Bereichsplanes für den Rettungsdienst;
11. Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzungen;
12. Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte gemäß § 32 Abs. 1 SächsEigBVO;
13. Bestellung der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO;
14. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Geschäftsführers;
15. die Übertragung weiterer Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf den Verbandsvorsitzenden;
16. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
17. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, einschließlich des der Verfügung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

18. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei den Vertretern der Verbandsmitglieder wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 3 SächsGemO;
19. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst sowie die Entscheidung zur Anrufung der Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(3) Die Verbandsversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 (Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden) dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 8

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind Sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihre Verbandsfunktion nach Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

(3) Ein von der Verbandsversammlung gewähltes Verbandsmitglied vereidigt und verpflichtet den Verbandsvorsitzenden in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender und Leiter der Verbandsversammlung sowie des Vergabeausschusses.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 9

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende beretet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben und weitere, ihm durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann dabei Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches ganz oder teilweise zur selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des Einzelloses; Der Verbandsvorsitzende ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Verbandsvorsitzenden zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 60.000 EUR;
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR;
3. die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 60.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 30.000 EUR nicht übersteigt;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Immobilien oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30.000 EUR im Einzelfall;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 EUR im Einzelfall;
8. im Vollzug des Wirtschaftsplanes und dem in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditrahmens – Abschluss von Kreditverträgen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt;
9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bis zu 70.000 EUR im Einzelfall;
10. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht; Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bleibt der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten.
11. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 50.000 EUR im Einzelfall;
12. die Bestellung von Sicherheiten bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
13. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen;
14. die Bestellung der Mitglieder des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst.

15. Bestellung ehrenamtlich tätiger Leitender Notärzte und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, denen insbesondere die ärztliche und organisatorische Leitung als Rettungsdienstleistungsleitung bei Großschadenseinsatzleitung obliegt.

(6) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

(4) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Geschäftsstellen, Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband unterhält zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben am Sitz des Zweckverbandes in Plauen eine Geschäftsstelle und eine weitere Geschäftsstelle in Zwickau.

(2) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstellen in eigener Verantwortung; der Verbandsvorsitzende kann ihm Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches ganz oder teilweise zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Details regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsanweisung.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Erledigung einzelner Aufgaben der sachlichen und personellen Verwaltungsmittel seiner Verbandsmitglieder auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beziehungsweise Dritter bedienen.

§ 12

Wirtschaftsführung/Prüfungswesen

(1) Hinsichtlich der Wirtschaftsführung des Rechnungswesens und der Jahresabschlussprüfung finden für den Zweckverband die Vorschriften über Eigenbetriebe im Sinne des § 95a SächsGemO sowie des § 127 Abs. 1 Ziffer 22 SächsGemO i.V.m. der SächsEigBVO entsprechend Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erheblich im Sinne des § 23 Abs. 1 Ziffer 1 SächsEigBVO gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan von mehr als 10 von Hundert.

(2) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsaufgaben nicht ausreichen und weder durch eigene Finanzierungsmittel, noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden, haben die Verbandsmitglieder anteilig Umlage zu leisten.

(2) Die Umlage wird unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 von den Verbandsmitgliedern anteilig im Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes getragen. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl bildet die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl, welche dem Zeitpunkt des Beschlusses zeitlich am nächsten liegt. Bei der Ermittlung der Zahlen wird das tatsächliche Verbandsgebiet im Zeitpunkt der Beschlussfassung zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 sind Gebietsänderungen vom Tag der Rechtswirksamkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Umlagebeiträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage nach Absatz 2 wird, sofern der Umlagebeschluss keine abweichenden Regelungen trifft, in vier anteiligen Raten jeweils bis zum Quartalsende fällig.

(5) Die Höhe der Umlagen kann im laufenden Wirtschaftsjahr durch Erlass einer Nachtragssatzung verändert werden.

(6) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben können von Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 15**Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16**Ausschluss, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann ein Mitglied des Zweckverbandes mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen.

(2) Hat der Zweckverband mehr als zwei Mitglieder, kann ein Mitglied des Zweckverbandes mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen, ohne dass es zur Auflösung des Zweckverbandes kommt. Der Beschluss über das Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen. Der Vollzug des Ausscheidens kann frühestens zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. Die Regelungen des § 63 Abs. 2 SächsKomZG gelten entsprechend.

§ 17**Auseinandersetzung**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, im Falle des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes und im Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung der rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. Es gilt der Grundsatz: Das Vermögen und die Verbindlichkeiten folgen den Aufgaben nach § 3.

(2) Der Wert des Verbandsvermögens und der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem festgestellten Abschluss des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Vollzugs der rechtlichen Veränderungen nach Absatz 1.

(3) Die Verteilung des vorhandenen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes erfolgt bei allen rechtlichen Veränderungen nach Absatz 1 grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl bildet die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl, welche dem Zeitpunkt der Auflösung, des Ausschlusses bzw. des Ausscheidens zeitlich am nächsten liegt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 ist das im Bestand des Zweckverbandes befindliche Anlagevermögen, welches mit dem Beitritt eines Verbandsmitgliedes sowie ab dem 1. Januar 2018 durch dieses ohne Kostenausgleich eingebracht wurde. Dieses Vermögen wird

auf das betreffende Verbandsmitglied ohne Kostenausgleich zurückübertragen.

(5) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 3 wird vom Zweckverband angeschafftes und hergestelltes Anlagevermögen behandelt. Rettungswachen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen – einschließlich der für die jeweiligen Objekte gemäß Bereichsplan notwendigen Fahrzeuge und deren Ausstattung – werden auf das Verbandsmitglied übertragen, auf dessen Gebiet sich das jeweilige Objekt befindet. Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Anlagevermögens stehen, gehen mit dem Anlagevermögen ebenfalls auf das betreffende Verbandsmitglied über.

(6) Im Falle der Auflösung (§ 16) des Zweckverbandes und im Falle des Ausscheidens, Ausschlusses oder Wegfalls eines Verbandsmitgliedes (§ 17) erfolgt die Abwicklung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Verbandsmitgliedern bzw. dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Verteilung der Bediensteten erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Absatzes 3.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen> und in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Zwickau auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt>, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese dadurch bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist, auf der Internetseite des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ unter <https://www.rettzv-sws.de/bekanntmachungen>, sowie zusätzlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes:

Geschäftsstelle Plauen
Poeppigstraße 6
08529 Plauen

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 19
Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z.B. Landrat, Verbandsvorsitzender oder Geschäftsführer, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 26. Februar 2025

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“
Michaelis
Verbandsvorsitzender des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.